



## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

### In der Stadtverordnetenversammlung am 29.11.2017 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

#### **Vereidigung Herr Jäpel, Neubesetzungen AR SWF und sachk. Einwohner WUB - SPD**

Herr Andreas Jäpel wird als Stadtverordneter durch den SVV-Vorsitzenden vereidigt.

Durch die SPD-Fraktion erfolgt die Mitteilung, dass Herr Marcus Soldner als sachkundiger Einwohner für Frau Dr. Christina Eisenberg ab 01.01.2018 im Ausschuss für Wirtschaft Umwelt und Bauen und Herr Alexander Piske im Aufsichtsrat der Stadtwerke Finsterwalde GmbH für Frau Dr. Christina Eisenberg ab 01.01.2018 tätig sein werden.

Die Neubesetzung wird von den Abgeordneten einstimmig festgestellt.

#### **Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 26 vom 29.11.2017**

##### **Vorlage: BV-2017-160**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 26 vom 29.11.2017.

#### **Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl der Stadt Finsterwalde vom 24.09.2017**

##### **Vorlage: BV-2017-157**

Die Einwendungen gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Finsterwalde am 24. September 2017 sind unzulässig und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

#### **Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2018 der Stadt Finsterwalde**

##### **Vorlage: BV-2017-149**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBL I/07, Nr. 19, S. 286) § 65 ff den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2018.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2018.

#### **Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites für den Haushalt des Haushaltsjahres 2018 der Stadt Finsterwalde**

##### **Vorlage: BV-2017-150**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Höchstbetrag der Kassenkredite auf **3.000.000,00 EUR** für die Haushaltsausführung des Haushaltsjahres 2018 der Stadt Finsterwalde festzusetzen.

#### **Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2018/2019**

##### **Vorlage: BV-2017-148**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der vorliegenden Fortschreibung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen für das Schuljahr 2018/2019 der Stadt Finsterwalde zu.

#### **Abschluss öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gem. § 1 Abs. 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung**

##### **Vorlage: BV-2017-155**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Vertragsabschluss zu und ermächtigt den Bürgermeister mit dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gem. § 1 Abs. 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung mit der Stadt Sonnewalde.

#### **Richtlinie zur Vergabe der Louis-Schiller-Medaille**

##### **Vorlage: BV-2017-156**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Richtlinie zur Vergabe der Louis-Schiller-Medaille.

### **Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Südlich Bergmühle“**

#### **Vorlage: BV-2017-134**

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Südlich Bergmühle“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

### **Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Wohnquartier Carl J. Krause“**

#### **Vorlage: BV-2017-142**

1. Für das Gebiet Flur 9, Flurstücke 238/1, 246/1, 247/2, 247/3, 247/4 und 247/5, Gemarkung Finsterwalde gemäß anliegendem Lageplan (Anlage 1) vom 18.10.2017 wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Mit dem Bebauungsplan „Wohnquartier Carl J. Krause“ werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

### **Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnquartier Carl J. Krause“**

#### **Vorlage: BV-2017-143**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Übertragung der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes „Wohnquartier Carl J. Krause“ mit Herrn Mirko Lindstädt.

### **Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“**

#### **Vorlage: BV-2017-144**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Abschluss des Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Finsterwalde V“.

### **Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße**

#### **Vorlage: BV-2017-145**

1. Der Flächennutzungsplan im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße gemäß beiliegendem Plan wird geändert. Mit der Änderung werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Reduzierung der Mischbaufläche und dafür größtenteils Darstellung einer Wohnbaufläche,
  - Überprüfung der Abgrenzung der Gemeinbedarfsfläche (Schule) in Richtung Weststraße.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

### **Ausbau der Erschließungsstraße zur ehemaligen Tuchfabrik**

#### **Vorlage: BV-2017-133**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Fahrbahn, die Regenentwässerung und den ökologischen Ausgleich für die südliche Erschließung des Bebauungsplangebietes „Westlich Brandenburger Straße - Teil A“ herzustellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Planungsleistungen zu vergeben und die Arbeiten in Abhängigkeit der Haushaltsmöglichkeiten durchzuführen. Alle durchzuführenden Arbeiten sind in enger Abstimmung mit den Betroffenen und nach Bestätigung der Entwurfsplanung durch die Abgeordneten zu organisieren und zu realisieren.

### **Straßenbenennung**

#### **Vorlage: BV-2017-135**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die neu gebaute Gewerbeerschließungsstraße einschließlich der ehemaligen Betriebsstraße des Jugendwerkhofs zwischen der Bergheider Straße und der Salaspils iela den Straßennamen „Albert-Prochnow-Straße“.

### **Öffentliche Ausschreibung von unbebauten Gewerbegebietsflächen im Gewerbegebiet Langer Damm**

#### **Vorlage: BV-2017-161**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt, die stadteigenen unbebauten Flächen im Gewerbegebiet Langer Damm im Wege der öffentlichen Ausschreibung zum Verkauf anzubieten. Die Stadtverwaltung wird beauftragt das entsprechende Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

### **Vorplanung Befestigung Hagenstraße**

#### **Vorlage: BV-2017-140**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung mit einer straßenbautechnischen Vorplanung (Kostenermittlung) für die Hagenstraße hinsichtlich der zu erwartenden Gesamtkosten und der daraus resultierenden Straßenausbaubeiträge der Anwohner.

Die Ergebnisse sind den Anwohnern der Hagenstraße und den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bekanntzugeben.

**Vorkalkulation der Abwasserpreise 2018/2019****Vorlage: BV-2017-138**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Vorkalkulation der Abwasserpreise 2018/2019 zu.

**8. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser (AEB) Preisblatt für den Zeitraum ab 01.01.2018****Vorlage: BV-2007-048-11**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der 8. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB) Anlage 1, Preisblatt für den Zeitraum ab 01.01.2018, zu.

**Wirtschaftsplan 2018 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde****Vorlage: BV-2017-136**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Wirtschaftsplan 2018 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.

**Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit für den Wirtschaftsplan 2018 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde****Vorlage: BV-2017-137**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Höchstbetrag des Kassenkredites für den Wirtschaftsplan 2018 auf **150.000 EUR** festzusetzen.

**Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2017 für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde****Vorlage: BV-2017-141**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 zu bestellen.

**Wirtschaftsplan 2018 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH****Vorlage: BV-2017-158**

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke Finsterwalde GmbH für das Wirtschaftsjahr 2018 zuzustimmen.

**Wirtschaftsplan 2018 der Wohnungsgesellschaft Finsterwalde mbH****Vorlage: BV-2017-159**

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH, dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2018 zuzustimmen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Landesöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. Teil I Nr. 15 vom 28. November 2006), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 1, 5 Abs. 4, 26 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung vom 21.08.1996 (GVBl. Teil I vom 26.09.1996), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 3, 28 vom 18.12.2007 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbGK-Verf) (GVBl. Teil I Nr. 19 vom 21.12.2007), in der zurzeit gültigen Fassung, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 27.09.2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1**

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

1. Jeden Sonntag vor dem Osterfest eines Jahres in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (traditioneller Frühlings- und Ostermarkt)
2. Jeden 2. Sonntag im Monat Oktober eines Jahres in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Herbstkracher Finsterwalde)
3. Jeden 3. und 4. Adventssonntag eines Jahres in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (traditioneller Weihnachtsmarkt)

(2) Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag findet kein verkaufsoffener Sonntag statt. Der Verkaufsoffene Sonntag wird dann abweichend § 1 Abs. 1 Nr. 3 am 1. Adventssonntag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (traditioneller Weihnachtsmarkt) durchgeführt.

**§ 2**

Die Öffnungszeiten im § 1 gelten für das gesamte Stadtgebiet.

**§ 3**

Die Bestimmungen des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Vorschriften des Arbeitsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu beachten.

**§ 4**

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt zum 01.11.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde vom 27.02.2013 außer Kraft.

Finsterwalde, 27.09.2017



Gampe  
Bürgermeister

## Wirtschaftsplan 2018 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

### Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 29. November 2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

#### 1. Es betragen

1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	3.182.800 EUR
	die Aufwendungen	2.931.300 EUR
	der Jahresgewinn	251.500 EUR
	der Jahresverlust	0 EUR
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	1.029.872 EUR
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	-1.064.200 EUR
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit	-58.500 EUR
2.	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2	der Gesamtbetrag der	
	Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

Finsterwalde, 29.11.2017



Gampe  
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan 2018 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde nebst Anlagen liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde

Finsterwalde, den 01.12.2017



Gampe  
Bürgermeister

## ENTWÄSSERUNGSBETRIEB DER STADT FINSTERWALDE

Anlage BV-2007-048-11

**8. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB)****Preisblatt für den Zeitraum ab 01.01.2018**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVG. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.11.2017 folgende Änderungen:

**Artikel 1**

Die Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB) in der Fassung vom 03.05.2010 werden wie folgt geändert:

**Artikel 2**

Die Anlage 1 der AEB – das Preisblatt zur Abwasserentsorgung – wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage 1 der AEB****Preisblatt zur Abwasserentsorgung****gültig ab 01.01.2018****1 Leistungspreis für Schmutzwasserbeseitigung****1.1 Schmutzwasser nach § 12 AEB**

<b>Bruttoendpreis : 2,92 EUR/m<sup>3</sup></b>
--

**1.2 Fäkalwasser nach § 14 AEB**

<b>Bruttoendpreis : 2,92 EUR/m<sup>3</sup></b>
--

Bezugsgröße für den Leistungspreis für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Anlage gelangt ist.

Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten nach § 12 Abs. 2 AEB

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer von der Stadt Finsterwalde genehmigten Abwassermesseinrichtung,
- d) als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser,
- e) Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben (§ 14 Abs. 1 AEB).

Wasser- bzw. Abwassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag bei der Berechnung des Leistungspreises abgesetzt. Auf die §§ 12 Abs. 4 bis 6 AEB wird verwiesen.

**2 Preis Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 13 Abs. 4 AEB**

<b>Bruttoendpreis: 1,09 EUR/m<sup>2</sup></b>
---

Das Entgelt für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der bebauten und befestigten Fläche („versiegelte Flächen“) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Jeder Quadratmeter ist eine Berechnungseinheit. Nutzt der Kunde

**ENTWÄSSERUNGSBETRIEB DER STADT FINSTERWALDE**

Anlage BV-2007-048-11

Niederschlagswasser, wird dies von der Stadt Finsterwalde nach Prüfung des Einzelfalles nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) berücksichtigt. Es gilt § 13 AEB.

**3 Preis dezentrale Entsorgung gemäß § 14 Abs. 4 AEB**

Alle Preise beinhalten die Transportkosten.

**3.1 Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (§ 14 Abs. 2 AEB)**

<b>Bruttoendpreis: 35,95 EUR/m<sup>3</sup></b>
--

**3.2 Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (mit Kleineinleiterpauschale § 14 Abs. 3 AEB)**

<b>Bruttoendpreis: 52,20 EUR/m<sup>3</sup></b>
--

Für die Abrechnung der Behandlung von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen wird die tatsächlich abgefahrene Menge zu Grunde gelegt.

Soweit für Kleineinleitungen gemäß § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg keine Abgabefreiheit besteht, insbesondere das Schmutzwasser nicht nachweisbar entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch eine mindestens zweistufige mechanisch-biologische Behandlung gereinigt wird, erfolgt die Abrechnung unter Berücksichtigung eines Zuschlages je Kubikmeter tatsächlich abgefahrener Menge zur Abwälzung der Abwasserabgabe.

**4 Herstellung des Hausanschlusses gemäß § 5 Abs. 1 a), Abs. 2 AEB**

*Preise (pauschal) für die Herstellung des Hausanschlusses:*

4.1	Hausanschlussleitung pro Meter einschl. Verlegung	108,39 EUR
4.2	Kontrollschacht mit Abdeckung (Tiefbau, Lieferung, Einbau)	375,80 EUR
4.3	Zuschlag für befestigte Oberfläche je m <sup>2</sup>	
	a) Kleinpflaster	31,70 EUR
	b) Asphalt	36,30 EUR
	c) Beton	25,56 EUR
4.4	Druckprobe je Anschluss	94,08 EUR

**5 Einbau und Unterhaltung der Unterzähler für Brunnenwasser und Brauchwasser aus Niederschlagswassernutzungsanlagen sowie der Unterzähler für Schmutzwassererlass**

Der Grundpreis für jeden geeichten Unterzähler gemäß § 12 Abs. 2 und 4 beträgt:

a)	bei jährlicher Ablesung:	
	Qn 1,5 bis Qn 6,0	2,37 EUR/Monat
	Qn 10	2,80 EUR/Monat
b)	bei monatlicher Ablesung:	
	Qn 2,5 bis Qn 6,0	10,95 EUR/Monat
	Qn 10	11,50 EUR/Monat

Alle Preise sind nicht mehrwertsteuerpflichtig.

**6 Inkrafttreten**

Dieses Preisblatt tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Vorherige Preisblätter treten damit außer Kraft.

Finsterwalde, 29.11.2017



Gampe  
Bürgermeister

## Festsetzung der Grundsteuer und der Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2018

Die Stadt Finsterwalde setzt im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer und gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung der Stadt Finsterwalde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2018 fest.

### 1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer und Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 3 Abs. 6 der Satzung der Stadt Finsterwalde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ die Grundsteuer und Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Jahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Abgabenbescheid.

### 2. Zahlungsaufforderung

Die Abgabenschuldner werden gebeten, die Grundsteuer und Gewässerunterhaltungsumlage für 2018 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen zu entrichten, die sich aus dem letzten schriftlichen Abgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben. Folgende Bankverbindung der Stadtverwaltung Finsterwalde ist zur Überweisung zu nutzen:

**IBAN:DE39 1805 1000 3100 2003 21**

**BIC: WELADED1EES**

**Bank: Sparkasse Elbe-Elster**

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Abgabefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem **Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Finsterwalde, den 28.11.2017



Gampe  
Bürgermeister

## Bekanntgabe Hundesteuer 2018 Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Stadt Finsterwalde setzt im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Finsterwalde (Hundesteuersatzung) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 fest.

### 1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Finsterwalde die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Jahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten.

### 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2018 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen zu entrichten, die sich aus dem letzten schriftlichen Steuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben. Folgende Bankverbindung der Stadtverwaltung Finsterwalde ist zur Überweisung zu nutzen:

**IBAN: DE39 1805 1000 3100 2003 21**

**BIC: WELADED1EES**

**Bank: Sparkasse Elbe-Elster**

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem **Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Finsterwalde, den 28.11.2017



Gampe  
Bürgermeister

Anlage BV-2017-148

## Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2018/2019

Auf der Grundlage § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg - BbgSchulG in der zurzeit gültigen Fassung, der Grundschulverordnung (GV) und den Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde durch ihren Beschluss vom 29.11.2017 folgende Schulbezirkssatzung beschlossen:

### § 1

#### Satzungszweck

Gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicher zu stellen.

(1) Auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Schulbezirke um die Ortsteile Eichholz und Dröbzig der Gemeinde Heidefeld als amtsangehörige Gemeinde des Amtes Elsterland erweitert.

### § 2

#### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Finsterwalde.

### § 3

#### Zuordnung

(1) Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Schulen sind deckungsgleich.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Grundschule ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (siehe Schulentwicklungsplanung der Stadt Finsterwalde BV-2012-015 S. 8/9).

(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Aufnahme nach § 4 Abs. 2 der Grundschulverordnung (GV).

(4) Über die Aufnahme in der Schule entscheidet die Schulleiterin unter Beachtung der Vorgaben des Schulträgers und der Schulbehörde.

### § 4

#### Aufnahmekapazität

(1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt.

(2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schüler bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift über die Unterrichtsorganisation.

(3) Die Zügigkeit wird wie folgt festgelegt:

Maximale Klassenbildung

#### Grundschule Stadtmitte

mit Ganztagsbetrieb in der Form

einer Verlässlichen 2 Regelklasse

Halbtagsgrundschule

Karl-Marx-Straße 3

1 Klasse mit Flexibler  
Eingangsphase

#### Grundschule Finsterwalde Nehesdorf

mit flexibler Eingangsstufe

1 Regelklasse

Kantstraße 1

1 Klasse mit Flexibler  
Eingangsphase

#### Grundschule Nord

mit Ganztagsbetrieb

in der offenen Form

1 Regelklasse

Frankenaer Weg 44

### § 4

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 29.11.2017



Gampe

Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

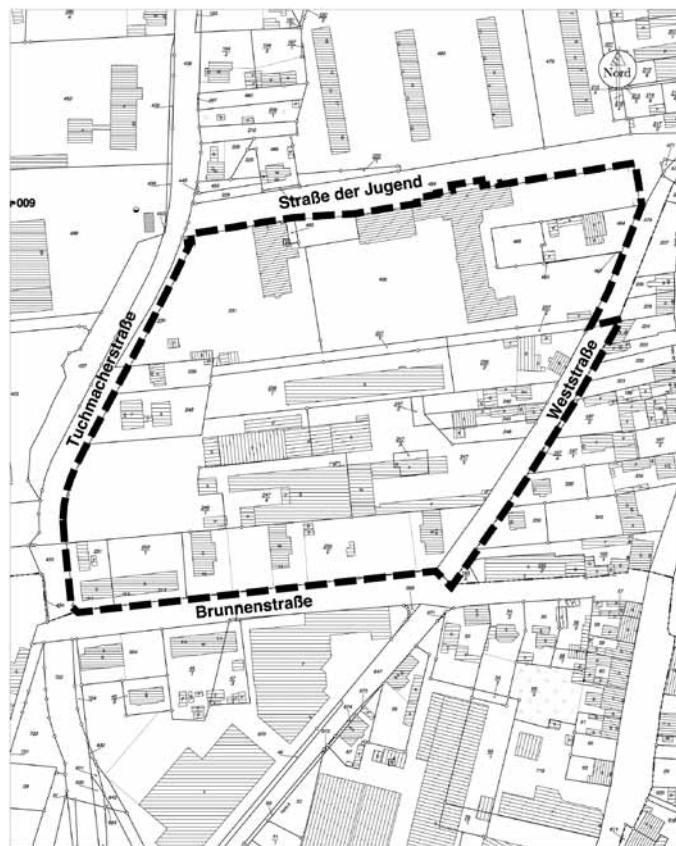
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.11.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße gefasst.

Mit der Änderung werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Reduzierung der Mischbaufläche und dafür größtenteils Darstellung einer Wohnbaufläche,
- Überprüfung der Abgrenzung der Gemeinbedarfsfläche (Schule) in Richtung Weststraße.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.





Gemäß. 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt wird.



<b>Stadt Finsterwalde</b>			
Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg			
Geltungsbereich 8. Änderung FNP	Bearbeiter:		
Anlage 1 BV 2017-145	geprüft:		
	Maßstab:	1:2000	
	Druckausgabe	19.10.2017	

<b>Stadt Finsterwalde</b>			
Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg			
Geltungsbereich Bebauungsplan "Wohnquartier Carl J. Krause"	Bearbeiter:		
Anlage 1. BV 2017-142	geprüft:		
	Maßstab:	1:1500	
	Druckausgabe	18.10.2017	

Finsterwalde, den 30.11.2017

Finsterwalde, den 30.11.2017



Gampe  
Bürgermeister



Gampe  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnquartier Carl J. Krause“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.11.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnquartier Carl J. Krause“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 238/1, 246/1, 247/2, 247/3, 247/4 und 247/5 der Flur 9 in der Gemarkung Finsterwalde. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Die amtlichen Informationen der Stadt Finsterwalde finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Finsterwalde unter dem Menüpunkt Rathaus/Amtsblatt.

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen

<b>IMPRESSUM</b>	<b>Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde Sängerstadt Nachrichten</b>	
	- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <a href="http://www.Finsterwalde.de">http://www.Finsterwalde.de</a> ;	
	E-Mail-Adresse: <a href="mailto:pressestelle@finsterwalde.de">pressestelle@finsterwalde.de</a>	
	- Redaktion: Paula Vogel, Telefon: 03531 783310	
	- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe	
	Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.	
	- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan	
	Gesamtauflage: 10.161	
	Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.	
	Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 31,80 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,65 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.	





